

DE

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 152/2009

vom 4. Dezember 2009

zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 113/2009 vom 22. Oktober 2009¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (Neufassung)² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Richtlinie 2009/42/EG wird die Richtlinie 95/64/EG des Rates³ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist –

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XXI des Abkommens erhält der Text von Nummer 7b (Richtlinie 95/64/EG des Rates) folgende Fassung:

„**32009 L 0042:** Richtlinie 2009/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die statistische Erfassung des Güter- und Personenseeverkehrs (Neufassung) (ABl. L 141 vom 6.6.2009, S. 29)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2009/42/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

¹ ABl. L 334 vom 17.12.2009, S. 15.

² ABl. L 141 vom 6.6.2009, S. 29.

³ ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 25.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 5. Dezember 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 2009

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Vorsitzende*

O. H. Sletnes

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

B. Ellertsdóttir L.-O. Hollner

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.